



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Stadtesch-Süd II, 2. Änderung“

3. Fertigung
621.41/54.III

Lageplan im M 1:500 mit Zeichenerklärung und Textteil

Datum: 31.08.2017
Vorentwürfe: 03.04.2012, 11.02.2013, 01.09.2013, 24.04.2017
Bearbeiter: T. Pommer

gez. J. Herbst
(Abteilungsleiter)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften durch den Gemeinderat am 17.07.2011
2. Billigung der Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (4) BauGB durch den Gemeinderat am 14.05.2012
3. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften im Amtsblatt „Weingarten im Blick“ Nr. 20 am 25.05.2012
4. Öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gemäß § 13 (2) BauGB vom 25.05.2012 bis 29.06.2012
5. Billigung der geänderten Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (4) BauGB durch den Gemeinderat am 25.02.2013
6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der geänderten Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften im Amtsblatt „Weingarten im Blick“ Nr. 09 am 08.03.2013
7. Öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gemäß § 13 (2) BauGB vom 08.03.2013 bis 12.04.2013
8. Billigung der geänderten Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (4) BauGB durch den Gemeinderat am 14.10.2013
9. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der geänderten Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften im Amtsblatt „Weingarten im Blick“ Nr. 23 am 18.10.2013
10. Öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gemäß § 13 (2) BauGB vom 28.10.2013 bis 29.11.2013
11. Billigung der geänderten Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (4) BauGB durch den Gemeinderat am 08.05.2017
12. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der geänderten Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften im Amtsblatt „Weingarten im Blick“ Nr. 20 am 26.05.2017
13. Öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gemäß § 13 (2) BauGB vom 06.06.2017 bis 10.07.2017
14. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften durch den Gemeinderat gemäß § 10 (1) BauGB am 27.11.2017



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

3. Fertigung

„Stadtesch-Süd II, 2. Änderung“

621.41/54.III

Lageplan im M 1:500 mit Zeichenerklärung und Textteil

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom 27.11.2017 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Weingarten, den 05.12.2017

D.S.

gez. i.V. Geiger
(Oberbürgermeister)

15. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt „Weingarten im Blick“ Nr. 42 und Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 (3) BauGB

am 08.12.2017

Weingarten, den 11.12.2017

Stadtplanung und
Bauordnung

gez. J. Herbst
(Abteilungsleiter)

Beglaubigung

Diese Fertigung stimmt mit der Planurkunde (1. Fertigung) überein.

Weingarten, den 12.12.2017

D.S.

Fachbereich 4
Planen und Bauen

gez. N. Werckshagen
(Fachbereichsleiter)



Textteil

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 29.07.2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 13.05.2017
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 11.03.2017
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 11.03.2017

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Weingarten, Abteilung Stadtplanung und Bauordnung, eingesehen werden.

Aufhebung bisher geltender Bebauungspläne und örtlicher Bauvorschriften; § 2 (4) BauGB

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften außer Kraft. Dies gilt insbesondere für die Bebauungspläne:

- "Stadtesch-Süd II", rechtskräftig seit 13.03.1970
- "Hähnlehof-Süd", rechtskräftig seit 18.09.1987
- "Einzelhandelsstruktur im Stadtgebiet", rechtskräftig seit 11.06.2010

In Ergänzung zur Darstellung im Lageplan mit Datum vom 24.04.2017 wird folgendes festgesetzt:

1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB, BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung; § 9 (1) 1. BauGB, §§ 1-15 BauNVO

1.1.1 Gewerbegebiet (GE) und Gewerbegebiet, eingeschränkt (GEe); § 8 BauNVO

1.1.1.1 Allgemeine Zulässigkeit

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

1.1.1.2 Ausnahmsweise Zulässigkeit

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale oder gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten.

1.1.1.3 Eingeschränkte Zulässigkeit

Im GEe sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig wären.

1.1.1.4 Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben

Unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit einem zentrenrelevanten Sortiment entsprechend der Sortimentsliste Weingarten vom 12.05.2016 (siehe Anlagen). Ausnahmsweise können branchentypische zentrenrelevante Randsortimente auf bis zu 10 % der Verkaufsfläche zugelassen werden.

1.1.2 Erweiterter Bestandsschutz; §1 (10) BauNVO

Im GEe kann die Erweiterung, Änderung und Erneuerung von bestehender Wohnnutzung ausnahmsweise zugelassen werden.



**1.2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen;
§ 9 (1) 2. BauGB §§ 22, 23 BauNVO**

1.2.1 Abweichende Bauweise; § 22 (4) BauNVO

Für das Plangebiet wird abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise besteht darin, dass Gebäudelängen über 50 m zugelassen sind.

1.3 Pflanzgebot; § 9 (1) 25.a BauGB

1.3.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Je angefangene 250 m² Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind in der Fläche mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum heimischer Art zu pflanzen. Auf mindestens 10 % der Fläche sind je m² 2 Sträucher zu pflanzen.

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Garagen und Nebenanlagen, welche sich als Gebäude darstellen, nicht zugelassen.

1.3.2 Pflanzgebot Einzelbäume

Im GE und GEE sind je angefangene zehn PKW-Stellplätze oder Pkw-Ausstellungsflächen bzw. je angefangene drei Lkw-Stellplätze im Anschluss ein mittelkroniger Laubbaum heimischer Art zu pflanzen.

Die Bäume sind als Hochstamm mit Stammumfang 14-16 cm – gemessen in 1 m Höhe – zu pflanzen. Bestehende Bäume, welche die Pflanzenqualität erfüllen, werden auf das Pflanzgebot angerechnet. Nadelbäume erfüllen das Pflanzgebot nicht. Empfohlen sind Arten gemäß Pflanzenliste (Ziff. 3.5).

Die Bäume sind naturnah zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.4 Randabschluss der öffentlichen Verkehrsflächen; § 9 (1) 26. BauGB

In den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken ist die Inanspruchnahme von Flächen für die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen unterirdischen Rückenstützen bis zu einer Breite von 20 cm zulässig.

2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

2.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen; § 74 (1) 1. LBO

2.1.1 Fassade

Grelle Farbtöne sind nicht zugelassen. Geschlossene Fassaden sind ab einer Länge von 20 m mit Kletterpflanzen zu begrünen.

2.1.2 Dächer

2.1.2.1 Dachgestaltung

Dächern über 18° Dachneigung sind mit gebrochen roten, rotbraunen, braunen oder anthrazitfarbenen matten oder seidenmatten Dachsteinen zu decken.

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Dachneigung sind ab einer Größe von 10 m² vollflächig und dauerhaft mit einer einheimischen Vegetation zu begrünen. Von der Begrünung kann abgesehen werden, wenn auf den Flächen Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik/ Solarthermie) aufgestellt werden.

2.1.2.2 Solar- und Photovoltaikanlagen

Auf Dächern sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig, sofern sie die gleiche Dachneigung haben. Aufständereien sind nur auf Flachdächern zulässig.

2.2 Anforderungen an Werbeanlagen; § 74 (1) 2., § 11 (3) LBO

2.2.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind zugelassen an den Gebäudewänden (unterhalb der ausgeführten Wandhöhe) sowie als freistehende Anlagen innerhalb der Baugrenzen bis zu einer Höhe von 10 m.

Lichtwerbung ist nur in blendfreier Ausführung zulässig. Laseranlagen (sog. "Himmelsstrahler") sind nicht zugelassen.



2.3 Außenanlagen; § 74 (1) 3. LBO

2.3.1 Einfriedungen

Einfriedigungen sind nur als Drahtzaun oder Hecke zugelassen, auch in Kombination. Entlang der Hähnlehofstraße und Sauterleutestraße sind sie als Hecke oder eingegrünter, max. 2,0 m hoher Drahtzaun auszuführen.

Thujaen und andere nicht einheimische Gehölze sind nicht zugelassen.

3 Hinweise

3.1 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen folgende im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasste Flächen:

- - Altstandort ‚Veit-Stoß-Weg‘ (Flächennummer 1312)
- - Altstandort ‚Leiterplattenherstellung Pescheck‘ (Flächennummer 4414)

Bei Baumaßnahmen im Bereich der genannten Flächen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde, Bau- und Umweltamt abzustimmen. Abhängig von der Flächenbewertung/ Handlungsbedarf und der Art der geplanten Nutzung sind die bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten; Eingriffe in den Untergrund sind unter Aufsicht eines Fachbauleiters Altlasten durchzuführen. Die Versickerung von Niederschlagswasser darf im Bereich der kartierten Standorte nicht erfolgen.

3.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes und den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§1a BauGB) wird hingewiesen. Die Belastung des Bodens durch Lagerung von Baumaterialien, Dichtungen, Bauabfällen und die Benutzung von Bauchemikalien sollten auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Bodenaushub und Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Verdichtungen sind zu vermeiden.

Vor dem Beginn der Bauarbeiten ist der humose Boden getrennt zu sichern und zu lagern. Die Wiederverwendung und der daraus resultierende Schutz vor Vergeudung oder Vernichtung ist dem Abtransport vorzuziehen. Anfallender überschüssiger Erdaushub ist getrennt nach Oberboden, kulturfähigem Unterboden und Ausgangsgestein fachgerecht zu erfassen. Bei einer Nutzung als Grünfläche ist er wieder schichtgerecht einzubauen. Wird bei Eingriffen in den Untergrund verunreinigtes Erdmaterial angetroffen, so ist diese entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewerten bzw. zu entsorgen.

Auf die Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“ des Landratsamtes Ravensburg wird hingewiesen (erhältlich zum Download unter www.landkreis-ravensburg.de).

3.3 Denkmalschutz; § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Sollten bei Erdarbeiten Funde (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

3.4 Gewässerschutz

3.4.1 Versickerung von Niederschlagswasser; § 46 (3) Wassergesetz (WG)

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften schadlos auf dem eigenen Grundstück zu sammeln und zu versickern (z.B. in begrünten Mulden). Anlagen zur Sammlung, Retention und Versickerung des nicht schädlich belasteten Niederschlagswassers sind entsprechend dem Stand der Technik zu bemessen, herzustellen und zu betreiben. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Anlagen ist durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen.

Grundsätzlich kann die Versickerung von Dachwässern auch über geeignete Zisternen mit Überlauf in eine Versickerungsanlage erfolgen. Sofern eine Dachbegrünung mit ausreichender Filterwirkung von Schadstoffen hergestellt wird, kann das anfallende Dachflächenwasser direkt in den Untergrund abgeleitet werden. Falls eine Versickerung wegen der Untergrundverhältnisse nachweislich nicht schadlos (z.B. für die Gebäude der Unterlieger) oder nicht unter vertretbarem Aufwand möglich ist (z.B. kein Vorfluter oder kein sicherfähiger Untergrund), kann von einer Versickerung befreit werden. Hierfür ist ein geologisches Gutachten vorzulegen.



Im Rahmen des Entwässerungsgesuchs ist die schadlose Beseitigung des Regenwassers nachzuweisen. Auf Flächen deren Niederschlagswasser versickert oder abgeleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche und anderen Reinigungsarbeiten sind nicht zulässig. Auf Gewerbeflächen kann je nach vorgesehener Nutzung eine Vorreinigung / Filtration erforderlich werden. Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Sickerschächte sind unzulässig.

Mit Rücksicht auf die Minimierung des Metallgehaltes im Niederschlagswasser sind unbeschichtete Metalle (Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei) bei flächigen Dachdeckungen, bei Verwahrungen, Dachrinnen oder Fallrohren nicht zulässig. Diese Materialien erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachwasser. Alternativ können Aluminium, beschichtetes Zink oder Kunststoffe eingesetzt werden.

Im Bereich der kartierten Altlastenstandorte darf keine Versickerung von Niederschlagswasser erfolgen (z. Ziff. 3.1).

3.5 Luftreinhaltung

3.5.1 Brennstoffe

Feuerstätten müssen den Bestimmungen der jeweils geltenden Kleinf Feuerungsanlagenverordnungen entsprechen. Diese dürfen nur mit zugelassen Brennstoffen (z.B. trockenes Holz, Pellets) betrieben werden.

3.5.2 Luftemissionsminderung während der Bauphase

Es wird empfohlen, auf den Baustellen nur emissionsarme Baumaschinen mit Partikelfiltern zu verwenden.

3.6 Pflanzenliste

Bäume:

Stieleiche	<i>quercus robur</i>
Bergahorn	<i>acer pseudoplatanus</i>
Feldahorn	<i>acer campestre</i>
Hainbuche	<i>carpinus betulus</i>
Roterle	<i>alnus glutinosa</i>
Rotbuche	<i>fagus sylvatica</i>

Sträucher:

Holunder	<i>sambucus nigra</i>
Kreuzdorn	<i>rhamnus catharticus</i>
Liguster	<i>ligustrum vulgare</i>
Pfaffenhütchen	<i>euroonymus europaeus</i>
Roter Hartriegel	<i>cornus sanguinea</i>
Öhrchenweide	<i>salix aurita</i>

Mindestpflanzqualität Bäume: zwei Mal versetzt, Stammumfang 14-16 cm in 1 m Höhe.

3.6.1 Pflanzhinweise

Von Versorgungsleitungen ist mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ein Pflanzabstand von mindestens 2,5 m einzuhalten. Bei geringeren Abständen sind Vorkehrungen (z.B. Rohrummantelung, humusfreier Mineralboden) zum Schutz vor Baumwurzeln erforderlich. Die aktuelle Lage der Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger einzuholen.

Bei Baumpflanzungen entlang der öffentlichen Erschließungsflächen ist das erforderliche Lichtraumprofil zu beachten.

3.7 Artenschutz; §§ 39 (5) und 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vorschriften des Artenschutzes sind zu beachten.

Insbesondere ist das Vorkommen von Fledermäusen bzw. gebäudebrütenden Arten in den leer stehenden Gebäuden (Hähnlehof 3, Flst. 1101) und dem bestandgeschützten Holzschuppen (Hähnlehof 2, Flst. 1101/4) vor dem Abriss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu überprüfen.

3.7.1 Rodungsarbeiten

Unter Umständen erforderliche Rodungsarbeiten von Gehölzen sind in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Quartiernutzungszeit der Fledermäuse. Bäume mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders bzw. streng geschützten Arten (z.B. Stamm- und Asthöhlen, Rindentaschen) müssen erhalten werden. Im Falle einer unvermeidlichen Beseitigung sind die Gehölze einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu unterziehen und ggf. artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen



3.7.2 Nisthilfen

Für den Verlust natürlicher Nisthöhlen sollten Fortpflanzungs- und Lebensräume für Vögel und Fledermäuse durch das Aufhängen künstlicher Nisthilfen ersetzt werden z.B. durch Schwegler Nisthöhle 1B, Starennisthilfe 3SV, Fledermaushöhle 2FN und Fledermausflachkasten 1FF. Die Nisthilfen müssen im Herbst fachgerecht gereinigt werden.

3.7.3 Fensterfronten

Vögel nehmen Farben im für Menschen nicht sichtbaren Farbspektrum der UV-Strahlen wahr. Große Spiegelfronten und Glasfronten, die das Gebäude durchsichtig erscheinen lassen, tragen dazu bei, dass Glas zur Vogelfalle wird (Vogelschlag). Die Glasflächen müssen deshalb ein Muster, eine Wattierung als Kennzeichnung für Vögel aufweisen. Auch Rankgitter mit einer Fassadenbegrünung machen Glasfronten flächig sichtbar. Nicht bepflanzte Grünflächen vor den Fensterfronten sollten im Spätsommer gemäht werden, um den Vögeln kein Angebot für Nahrung in Form von Samen zu bieten; eine Nahrungssuche würde das Risiko für Vogelschlag erhöhen.

3.7.4 Photovoltaikanlagen

Zum Schutz der Wasserinsekten sind für Photovoltaikanlagen Elemente mit möglichst geringen Reflexionen zu verwenden (z.B. Elemente mit entspiegelter, strukturierter oder bemusteter Oberfläche). Die Reflektion von Licht darf nicht mehr als 6 % betragen (je Solarseite 3 %).

3.7.5 Beleuchtung

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten sollte die Straßen- und Gebäudebeleuchtung nur mit warmweißen gekofferten LED-Leuchten erfolgen.

3.8 Ordnungswidrigkeiten; § 75 (2) und (3) LBO

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 75 (2) und (3) LBO behandelt.

3.9 Energieeinsparung

Die Nutzung von regenerativen Energien wird durch das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) des Bundes beim Neubau vorgegeben. Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Energiesparmaßnahmen werden ausdrücklich empfohlen.



4 Anlagen

- Sortimentsliste der Stadt Weingarten aus: Einzelhandelskonzept für die Stadt Weingarten vom 12.05.2016; Büro für Stadt- und Regionalplanung Dr. Acocella, beschlossen im Gemeinderat am 30.05.2016

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
<p>Nahversorgungsrelevante Sortimente</p> <ul style="list-style-type: none"> • Apotheker-, Sanitätswaren • Drogerie-/ Kosmetika/ Parfümeriewaren • Nahrungs-/ Genussmittel (incl. Getränke) • Schnittblumen • Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf • Reformwaren • Zeitungen/ Zeitschriften <p>Sonstige zentrenrelevante Sortimente</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekleidung (incl. Sportbekleidung) • Bücher • Bild- und Tonträger, Kommunikationselektronik, Computer • Campingartikel • Elektrokleingeräte • Fotowaren und -geräte • Geschenkartikel • Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik • Haus-, Heimtextilien • Kunstgewerbe/ Bilder und Rahmen • Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle • Musikinstrumente • Optik, Hörgeräte • Schuhe und Lederwaren • Spielwaren, Bastelartikel • Sportartikel einschl. Sportgeräte • Uhren, Schmuck • Unterhaltungselektronik und Zubehör • Waffen, Jagdbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Baustoffe, Bauelemente, Fliesen • Beleuchtungskörper • Beschläge, Eisenwaren • Bettwaren • Büromaschinen (ohne Computer) • Elektrogroßgeräte (weiße Ware) • Elektroinstallation • Fahrräder und Zubehör • motorisierte Fahrzeuge aller Art • Farben, Lacke • Gartenwerkzeuge, Zäune, Gärten-/ Gewächshäuser, Naturhölzer • Kamine, (Kachel-)Öfen • Kinderwagen, -sitze • Matratzen • Maschinen und Werkzeuge • Möbel/ Küchen/ Büromöbel/ Gartenmöbel • Pflanzen und -gefäße • Rollläden und Markisen • Sanitär-/ Badeeinrichtung • Teppiche/ Bodenbeläge, Tapeten • Zooartikel - lebende Tiere und Tiermöbel • Zooartikel (Tiernahrung)

- Begründung vom 31.08.2017